

Beiträge Abiball / Abirede / Abizeitung - Kontrolle?

Beitrag von „DeadPoet“ vom 6. Februar 2021 15:23

Ok, dann halt Bayern: BayEUG Art. 63:

(1) ¹Schülerzeitungen sind Zeitungen, die von Schülerinnen und Schülern für Schülerinnen und Schüler derselben Schule geschrieben werden. ²Die Schülerinnen und Schüler machen durch die Herausgabe von *Schülerzeitungen* vom Recht der freien Meinungsäußerung Gebrauch. ³Jede Schülerin und jeder Schüler hat das Recht, an der *Schülerzeitung* mitzuwirken. ⁴Die Redaktion der *Schülerzeitung* hat das Wahlrecht, ob die *Schülerzeitung* als Einrichtung der Schule im Rahmen der Schülermitverantwortung oder als Druckwerk im Sinn des Bayerischen Pressegesetzes (BayPrG) erscheint. ⁵Die Redaktion soll sich eine beratende Lehrkraft wählen, die die *Schülerzeitung* pädagogisch betreut.

(2) ¹Erscheint die *Schülerzeitung* als Druckwerk im Sinn des Bayerischen Pressegesetzes, soll die Schulleiterin oder der Schulleiter die Herausgeber und Redakteure über die presserechtlichen Folgen (Art. 3 Abs. 2, Art. 5, 7 bis 10 und 11 BayPrG) informieren. ²Die Haftung der Erziehungsberechtigten für minderjährige Schülerinnen und Schüler bleibt unberührt. ³Die Schule unterrichtet die Erziehungsberechtigten der mitwirkenden minderjährigen Schülerinnen und Schüler über die Entscheidung der Schülerzeitungsredaktion, die *Schülerzeitung* als Druckwerk im Sinn des Bayerischen Pressegesetzes herauszugeben.

(3) Die Grundsätze einer fairen Berichterstattung sind zu beachten; auf die Vielfalt der Meinungen und auf den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule ist Rücksicht zu nehmen.

(4) **¹Soll die *Schülerzeitung* auf dem Schulgelände verteilt werden, ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter rechtzeitig vor Drucklegung ein Exemplar zur Kenntnis zu geben. ²Sie oder er kann Einwendungen erheben. ³Berücksichtigt die Redaktion die Einwendungen nicht, so hat sie die *Schülerzeitung* zusammen mit einer Stellungnahme dem Schulforum vorzulegen. ⁴Das Schulforum soll auf eine gütliche Einigung hinwirken; scheitert die gütliche Einigung, kann das Schulforum die Verteilung der *Schülerzeitung* auf dem Schulgelände untersagen.**

(5) **Soweit der Inhalt der *Schülerzeitung* das Recht der persönlichen Ehre verletzt oder in anderer Weise gegen Rechtsvorschriften verstößt, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter die Verteilung auf dem Schulgelände, und für den Fall, dass die *Schülerzeitung* als Einrichtung der Schule im Rahmen der Schülermitverantwortung erscheint, auch die Herausgabe untersagen;** die Schulleiterin oder der Schulleiter begründet die Entscheidung innerhalb einer Woche schriftlich.